

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Hilfebedürftige Personen, die die Altersgrenze erreicht haben oder wegen einer bestehenden Erwerbsminderung auf Dauer ihren Lebensunterhalt nicht aus eigener Erwerbstätigkeit bestreiten können, haben Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII). Ein Antrag auf Prüfung ist bei dem für Sie örtlich zuständigen Träger der Sozialhilfe zu stellen.

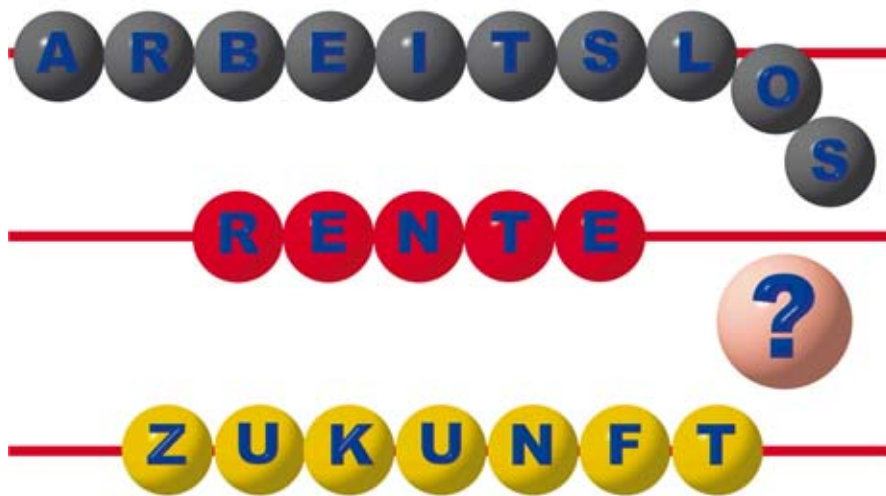


Foto: René Pescht/pixelio.de

Personenkreis

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung des Vierten Kapitel tritt an die Stelle der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel, wenn entweder aus Altersgründen nicht mehr erwartet werden kann, dass die materielle Notlage einer Person durch Ausübung einer Erwerbstätigkeit überwunden wird, oder dies aus gesundheitlichen Gründen dauerhaft nicht möglich ist.

Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben:

- Personen, die die Altersgrenze erreicht haben
- Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, sofern sie ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht ausreichend oder überhaupt nicht aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus

ihrem Einkommen und Vermögen, sicherstellen können. Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung setzen also voraus, dass Bedürftigkeit vorliegt.

- Personen, die das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 65. Lebensjahr bzw. die Altersgrenze vollendet haben, erhalten ebenso Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, wenn sie aus medizinischen Gründen dauerhaft voll erwerbsgemindert sind. Sie liegt immer dann vor, wenn das Leistungsvermögen wegen Krankheit oder Behinderung vermindert ist, so dass man auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Von der Dauerhaftigkeit ist auszugehen, wenn unwahrscheinlich ist, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit behoben werden kann.

Informationen und Beratung können bei den zuständigen Trägern der Sozialhilfe eingeholt werden.

Außerdem sind auch die Rentenversicherungsträger verpflichtet, über die Leistungsvoraussetzungen zu informieren und bei der Antragstellung auf Grundsicherung – insbesondere durch Weiterleitung von Anträgen an den zuständigen Träger der Sozialhilfe – zu helfen.

Umfang der Leistungen

Die Ausgestaltung der Grundsicherung entspricht, abgesehen vom Verzicht auf den Unterhaltsrückgriff und dem Ausschluss der Haftung von Erben, der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII.

Der Umfang der Leistungen umfasst folgende Positionen:

- den maßgebenden Regelbedarf (Neu: Regelbedarfsstufen in der Sozialhilfe ab dem 1. Januar 2011) des Leistungsberechtigten

- die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung evtl. Mehrbedarfe, wie z.B. einer Gehbehinderung (Merkzeichen G im Schwerbehindertenausweis) sowie
- die Übernahme von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen, Zusatzbeiträgen und Vorsorgebeiträgen.

Ist es einem Leistungsberechtigten nicht möglich, einen mit dem Regelbedarf abgegoltenen und unabweisbaren Bedarf zu finanzieren, soll vom Leistungsträger ein Darlehen gewährt werden, das in kleinen, aus den künftigen Auszahlungsbeträgen einbehaltenen monatlichen Raten getilgt wird. Die Grundsicherung wird regelmäßig für zwölf Kalendermonate bewilligt, der zuständige Träger hat einen Entscheidungsspielraum bezüglich Beginn und Ende des Bewilligungszeitraums. In Ausnahmefällen ist es auch möglich, die Grundsicherung auf Dauer zu bewilligen, etwa wenn keine Einkommensänderungen wahrscheinlich sind.

Umfang der Leistungen bei Aufenthalt in einer Einrichtung

Für Menschen, die stationär in Einrichtungen leben, sichert die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung den Bedarf, der in einer häuslichen Umgebung entstehen würde. Bei einem individuell höheren Bedarf innerhalb einer Einrichtung sind ein Barbetrag zur persönlichen Verfügung aus der Hilfe zum Lebensunterhalt, ergänzende Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen oder der Hilfe zur Pflege zu gewähren.

Mehr Informationen, auch mit Musterrechnungen unter www.bmas.de

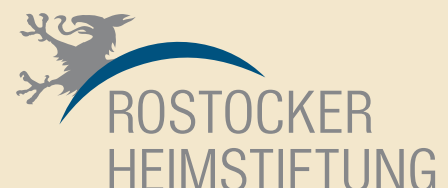
Rostocker Heimstiftung – umsorgt und gut betreut leben



Wir bieten ein umfangreiches Leistungsangebot:

- vollstationäre Pflege in den Pflegeheimen Reutershagen, Toitenwinkel I, Toitenwinkel II und im PflegeWohnPark Lütten Klein und Groß Klein, mit umfangreicher Grund- und Behandlungspflege, sozialer und kultureller Betreuung
- besondere Betreuungskonzepte für:
 - Demenziell erkrankte Menschen
 - Jüngere pflegebedürftige Menschen
 - Geistig und körperlich behinderte Menschen
- Kurzzeitpflege sowie Urlaubs- und Verhinderungspflege
- Tagespflege für ältere, betreuungsbedürftige oder demenziell erkrankte Menschen mit vielfältigen Therapie- und Betreuungsangeboten im Pflegeheim Toitenwinkel II und im PflegeWohnPark Lütten Klein
- Betreutes Wohnen im PflegeWohnPark Lütten Klein und im PflegeWohnPark Groß Klein
- Urlaubswohnen in der Seniorenvilla Warnemünde.

Wir beraten Sie gern kompetent und ausführlich.



Erich-Mühsam-Straße 11 · 18069 Rostock · Telefon: 0381/8172 2024

Internet: www.rostocker-heimstiftung.de